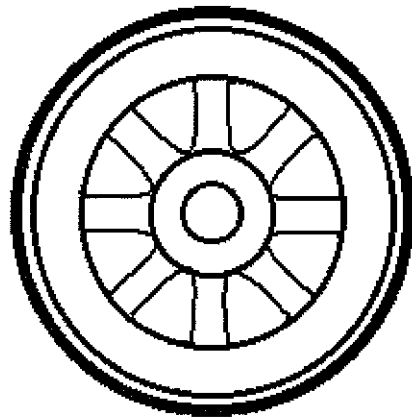


Einwohnergemeinde Radelfingen



Wegreglement

Gültig ab 1. Januar 2000

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Radelfingen gelegenen Strassen, Wegen, Brücken, Stege und Plätzen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hierzu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

² Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

³ Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Vorbehalt anderen
Rechts

Art. 2

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Gegenstand

Art. 3

Dieses Reglement regelt insbesondere:

1. Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglements;
2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist;
3. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde
4. Zuständigkeiten.

Strassenbegriff

Art. 4

Strassen im Sinne dieses Reglements sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes.¹⁾

¹⁾ Art. 2 und 4 SBG

II. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung

Widmung

Art. 11

¹ Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

² Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 17 genügen, können durch das zuständige Gemeindeorgan, dem Gemeingebrauch gewidmet werden und zwar

- a) mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer oder
- b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit oder
- c) durch vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde

³ Die Rechtswirkungen der Widmung richten sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes. ¹⁾ Bei Strassen und Wegen, die aus Meliorationskrediten unterstützt wurden, bleiben die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vorbehalten.

Widerruf der Widmung
(Entwidmung)

Art. 12

¹ Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Ueberbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen. ²⁾

² In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Übernahme von
Privatstrassen als
Gemeindestrassen

Art. 13

¹ Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 17 entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Übernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.

² Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

³ Für alle übrigen Strassen und Wege legt der Gemeinderat die Übernahmebedingungen fest

¹⁾ Art. 15 Abs. 4 SBG

²⁾ Art. 58 ff Bau G

Abtretung von
Gemeindestrassen an
Private

Art. 14

¹ Gemeindestrassen können nach Widerruf an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen)

² Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

³ Die Entschädigung wird von jenem Gemeindeorgan festgelegt, das für Liegenschaftsverkäufe zuständig ist. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden neuen Eigentümers.

III. Neuanlage und Ausbau

1. Allgemeines

Planungsgrundsätze

Art. 15

¹ Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

² Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

³ Insbesondere berücksichtigen sie

- a) die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer;
- b) die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
- c) mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
- e) den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;
- f) die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen;
- g) den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
- h) den Grundsatz, möglichst schonend in Privateigentum einzugreifen.

Begriffe

(Neuanlage/Ausbau)

Art. 16

¹ Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

² Unter Ausbau wird verstanden die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

technische
Anforderung

Art. 17

¹ Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse I sollen folgenden Anforderungen genügen:

Strassen der Klasse I

- a) Mindestbreite der Fahrbahn nach den Bestimmungen der kant Bauverordnung ¹⁾
- b) maximale Steigung 12 % bei normalen Verhältnissen
- c) Bankettbreite in der Regel 50 cm
- d) frostsicherer Koffer von tragfähiger Stärke
- e) Verschleisschicht in der Regel mit Schwarzbelag, Beton oder wo vorgeschrieben Pflasterung In besonderen Fällen (z B. ausserhalb des Baugebietes) genügt ein Naturbelag.
- f) bei Strassen mit starkem Motorfahrzeugverkehr wenigstens einseitig ein Gehweg
- g) genügende Entwässerung.

² Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

Strassen der Klasse III

Art. 18

¹ Die Neuanlage oder der Ausbau von Strassen der Klasse III hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- a) Regelbreite 3 m
- b) beidseitiges Bankett von mind. 50 cm
- c) Strassenaufbau mit frostsicherem Koffer oder Beton in tragfähiger Stärke
- d) soweit erforderlich wenigstens Verschleisschicht aus Ton/Wasser gebundenem Strassenkies, bei Steigungen über 8% mit Schwarzbelag oder Beton
- e) genügende Entwässerung

² Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien des Meliorationsamtes für den Bau von Güterwegen wegleitend.

2. Neuanlage und Ausbau öffentlicher Strassen

Erschliessungsträger

Art. 19

Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

¹⁾ Art 7 Bau V

Einwohnergemeinde Radelfingen - Wegreglement

Verfahren **Art. 20**
Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Überbauungsplan.

Landerwerb und Anpassungsarbeiten **Art. 21**
¹ Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

² Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten des Strassenbaus.

3. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten

Erschliessungsträger **Art. 22**
Der Bau von Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes ist Sache der Grundeigentümer.

Verfahren **Art. 23**
¹ Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinne von Art. 22 genügt eine Baubewilligung.

² Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann das Überbauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Baugesuch **Art. 24**
¹ Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Gemeindebehörde ein schriftliches Baugesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschriebe und dgl. in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung beizulegen, insbesondere:
a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt, Entwässerungs- und übrigen Werkleitungen sowie Gebäude- und Parzellennummern. Die bestehenden oder projektierten Baulinien sind einzuzeichnen;
b) Längenprofil der Strassenlage, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1 : 100 oder 1 : 50;
c) Querprofile 1 : 100;
d) Normalprofil 1 : 50;
e) Detailzeichnungen und statische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind, versehen mit einem technischen Bericht;
f) soweit erforderlich, Kostenvoranschlag und schriftliche

Zustimmung der Grundeigentümer.

² Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

³ Das Projekt ist durch Profile im Gelände abzustecken.

Baukontrolle

Art. 25

¹ Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hierzu, wenn es die Umstände erfordern, Fachleute beiziehen.

² Die Kontrolle befreit weder den Werkeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für fachgemässe Arbeitsausführung.

Pflichten des
Bewilligungsnehmers

Art. 26

¹ Der Bewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Beginn der Bau- und anderer Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können.

² Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne dem Gemeinderat abzugeben. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

³ Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und auslagen für das Kontrollverfahren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

⁴ Werden die Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Anordnung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

4. Neuanlage und Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen

Verfahren

Art. 27

¹ Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen gelten die Bestimmungen über Bodenverbesserung und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz vom 13. November 1978) und der Forstgesetzgebung.

² Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich, sofern das nach Abs. 1 durchgeführte Verfahren die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes erfüllt. ¹⁾

5. Finanzierung

Grundeigentümer-
beiträge

Art. 28

Für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge gilt das Reglement über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde Radelfingen.

¹⁾ Art. 5 Abs. 1 Bstb. B Bew D

IV. Unterhalt

Grundsatz/Begriff

Art. 29

¹ Öffentliche Strassen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

² Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung)

³ Das zuständige Gemeindeorgan ist ermächtigt, auf bestimmten, im Strassenregister bezeichneten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Unterhaltungspflicht

a) öffentliche Strassen

Art. 30

Der Unterhalt der Strassen der Klasse 1a sowie der staatlichen Fuss-, Geh- und Radwege im Siedlungsgebiet ist Sache der Gemeinde, ausgenommen wenn Dritte die Strasse beschädigen.

Vor Baubeginn ist der Gemeinde ein Strassenaufbruchgesuch einzureichen. Die in der erteilten Aufbruchbewilligung gestellten Anforderungen betreffend Strassenbelag und Ausführung sind strikte einzuhalten. Die Arbeiten werden durch die Gemeinde abgenommen.

Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

b) übrige Strassen

Der Unterhalt der übrigen Strassen ist Sache der Grundeigentümer.

V. Benützung

Benützung

Art. 31

Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes. ¹⁾ Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege.

¹⁾Art 50 - 56 SBG

VI. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Nachbargrundstücke

Art. 32

Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes ¹⁾, ergänzende bzw. abweichende Gemeindevorschriften vorbehalten.

¹⁾ Art. 57 ff SBG

VII. Zuständigkeiten

Gemeindeversammlung **Art. 33**

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a) Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen nach den Bestimmungen des Baugesetzes.¹⁾
- b) Der Beschluss über die Schaffung einer zusätzlichen Stelle eines Wegmeisters.
- c) Die Wahl und die Zusammensetzung der Wegkommission regelt das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Radelfingen.
- d) Im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
 - der Beschluss über den Bau der Erschliessungsplanung
 - die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen
 - die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch
 - Die Entwidmung öffentlicher Strassen
 - die Abtretung von Gemeindestrassen.

Gemeinderat

Art. 34

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) die Erschliessungsplanung
- b) die Wahl des Wegmeisters und der Wegarbeiter im Nebenamt gemäss Antrag der Wegkommission
- c) Die Aufsicht über das Strassenwesen²⁾
- d) die Führung des Strassenverzeichnisses (Plan)
- e) Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 26 Abs. 4 dieses Reglementes.

Wegkommission

Art. 35

Der Wegkommission obliegen:

- a) die Entgegennahme und Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben sowie von Übernahmegesuchen von Privatstrassen
- b) die Kontrolle der Bauausführung sowie die Abnahme des Bauwerkes
- c) die Beschränkung des Winterdienstes im Sinne von Art. 30 Abs. 3
- d) Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst
- e) Aufstellung des Pflichtenheftes der Wegmeister
- f) Vorprüfung von Offerten
- g) Budgetanträge

¹⁾ Art. 66 Abs. 3 Bau G

²⁾ Art. 80 Abs. 2 SBG

VIII. Widerhandlungen

Widerhandlungen

Art. 36

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes geahndet. ¹⁾

¹⁾ Art. 83 - 85 SBG

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 37

Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

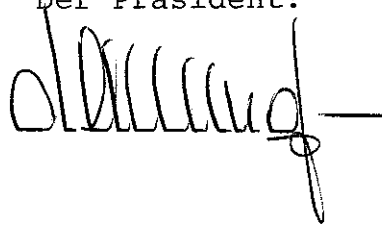
Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- a) Weg- und Gemeindewerkreglement der Einwohnergemeinde Radelfingen vom 11. November 1956

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Radelfingen vom 6. Dezember 1999.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



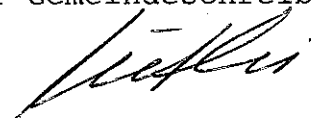
Der Sekretär:



Depositionszeugnis

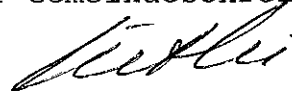
Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglementes am 5. November 1999 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit veröffentlicht wurde und während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt wurde.

Der Gemeindeschreiber:



Beschwerden: Keine

Der Gemeindeschreiber:



3036 Detligen, den 15. Januar 2000